



Position der UEFA zu Artikel 165 des Vertrags von Lissabon



Position der UEFA zu Artikel 165 des Vertrags von Lissabon

Im vorliegenden Dokument wird die Auslegung von Artikel 165 des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aus Sicht der UEFA dargelegt. Das Dokument ist ausserdem als Teil der laufenden Grundsatzdebatte betreffend die Anwendung von EU-Recht auf die Aktivitäten von Sportverbänden zu verstehen und ebnet den Weg für einen neuen Ansatz, bei dem den besonderen Merkmalen des Sports auf konkretere und geeignetere Weise Rechnung getragen wird.

Unter dem AEUV kommt der EU eine unterstützende Kompetenz im Bereich des Sports zu, was bedeutet, dass ihre Aktivitäten gegebenenfalls auf die Koordinierung sportlicher Initiativen auf Ebene der Mitgliedstaaten begrenzt sind. Die EU kann auch Anreizmassnahmen treffen, doch die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten wird in Artikel 165 ausdrücklich ausgeschlossen. Der neue Artikel beabsichtigt demzufolge eindeutig nicht, die legitime Autonomie und uneingeschränkte Entscheidungsgewalt der Sportverbände zu beeinträchtigen.

Wenn EU-Recht zum Tragen kommt und die Aktivitäten von Sportverbänden tangiert, müssen die besonderen Merkmale des Sports gemäss Artikel 165 anerkannt werden. Der Sport steht nicht über dem Gesetz, doch enthält der Vertrag nunmehr eine Bestimmung, die anerkennt, dass der Sport nicht wie ein beliebiger Wirtschaftsbereich behandelt werden kann. Auf die Besonderheiten des Sports („**dessen besondere Merkmale**“) wird im Vertrag nicht eingegangen.

Unter Berücksichtigung der Struktur von Artikel 165 wird die UEFA in diesem Dokument ausführlich auf dessen Inhalt eingehen und unter Berücksichtigung der wichtigsten Werte, auf denen der europäische Sport gründet, Empfehlungen abgeben, wie der Artikel in der Praxis umgesetzt werden könnte.

Diese Werte, die von den meisten Sportarten in Europa geteilt werden, stellen ein legitimes Modell dar und sind Ausdruck der europäischen Identität, Kultur und Tradition. Das europäische Sportmodell, das einen einzigen Verband pro Sportart vorsieht, beruht auf einer demokratischen und territorialen Pyramidenstruktur. Das Modell ist im Vereinsleben und in der Freiwilligenarbeit stark verankert und basiert auf sportlichen und finanziellen Solidaritätsmechanismen wie dem Grundsatz von Auf- und Abstieg, offenen Wettbewerben mit einem Gleichgewicht zwischen Klubs und Nationalmannschaften sowie einer Symbiose zwischen dem Elite- und dem Amateurbereich. Im Rahmen dieses Modells verwaltet die UEFA nicht nur den Fussball auf europäischer Ebene, sondern fördert auch die allgemeinen Interessen des Fussballs auf dem gesamten Kontinent.

Falls Artikel 165 des AEUV so angewandt wird, dass eine Verfolgung dieser Ziele und Grundsätze mit den Anforderungen des EU-Rechts vereinbar ist, könnte er für den europäischen Sport von Nutzen sein.

„Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele: (...) Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler.

Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.“

Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

1. „...in Anbetracht der besonderen Merkmale des Sports, seiner auf dem Volontariat aufbauenden Strukturen, sowie seiner sozialen und pädagogischen Funktion“

1.1 Weiterentwicklung der sozialen, kulturellen und erzieherischen Werte des Sports und seiner Funktion im Gesundheitswesen

Sportliche Aktivitäten sind für die europäischen Bürger äusserst wichtig und bringen der Gesellschaft als Ganzes grossen Nutzen – was insbesondere der Struktur des europäischen Sportmodells zu verdanken ist.

Sportliche Betätigung wirkt sich positiv auf die physische und mentale Gesundheit sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen aus. Insbesondere der Fussball vermittelt erzieherische und kulturelle Grundwerte wie Teamgeist, Selbstbeherrschung und Respekt für Andere. Der Sport trägt damit zu Zusammenhalt, Integration und Teilnahme an der Gesellschaft bei. Seine positiven erzieherischen Qualitäten sind für die Entwicklung sowohl des Individuums als auch des Bürgers wichtig. Die vertraglich verankerte Existenzberechtigung von Sportverbänden ist in diesem Zusammenhang von grundlegender Bedeutung, beruht sie doch auf der Förderung der Ausübung der jeweiligen Sportart sowie den Werten, welche die Sportart vertritt.

(i) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, ihre Unterstützung für das europäische Sportmodell zu bekräftigen, die sportliche Betätigung zu fördern und die sozialen und erzieherischen Werte des Sports zu unterstützen.

1.2 Behandlung des Sports im Rahmen des Gemeinschaftsrechts

Obwohl die besonderen Merkmale des Sports und dessen Organisationsstruktur auf EU-Ebene schon diverse Male anerkannt wurden, haben die EU-Institutionen immer noch keinen rechtlichen Rahmen geschaffen, der dieser Besonderheit Rechnung trägt und die Autonomie der Sportverbände sicherstellt. Das Fehlen eines klaren rechtlichen Rahmens und die daraus resultierende „Einzelbehandlung“ jedes Falles hat eine destabilisierende Wirkung auf den Sport und sorgt für rechtliche Unsicherheit.

Dringender denn je und wie vom Europäischen Parlament gefordert¹ müssen jetzt angemessene rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die sozialen, kulturellen und erzieherischen Funktionen des Sports sowie die diesen zugrunde liegenden Strukturen zu schützen.

(ii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, die Anwendung des *acquis communautaire* auf den Sport klarzustellen, indem sie zum Beispiel auf der Grundlage des Weissbuchs Sport Richtlinien erarbeitet, die dazu dienen, der aktuellen rechtlichen Unsicherheit entgegenzuwirken und ein stabileres Umfeld für den Sport zu schaffen.

1.3 Schutz der legitimen Ausübung von Regulierungskompetenz durch die Sportverbände

Die Besonderheit des Sports bezieht sich auf dessen Grundmerkmale, die ihn von jedem anderen Wirtschaftsbereich unterscheiden.

Um den verschiedenen Aspekten der Besonderheit des Sports Rechnung zu tragen und sie zu schützen, müssen die EU-Institutionen den Sportverbänden mit besonderer Vorsicht begegnen. Diese Sorgfalt ist in den spezifischen Aufgaben begründet, mit denen die Zivilgesellschaft die Verbände seit über einem Jahrhundert betraut. Die Verbände verfolgen nicht Partikularinteressen, sondern wurden vielmehr geschaffen, um die Interessenträger ihrer Sportart zusammenzubringen und deren allgemeine Interessen im Geist der Zusammenarbeit und des Fortschritts zu vertreten. Es wird keine Ausnahmestellung für den Sport gefordert, doch es braucht einen ausgewogeneren Ansatz, um der besonderen Rolle der Sportverbände Rechnung zu tragen.

(iii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, anzuerkennen, dass die Rolle der Sportverbände dem öffentlichen Interesse entspricht und dass das EU-Recht so angewandt werden sollte, dass die Sportverbände in der Ausübung ihrer legitimen und satzungsmässigen Funktionen – einschliesslich der Aufstellung von Regeln und der Verhängung sportlicher Sanktionen – nicht beeinträchtigt werden.

¹ Europäisches Parlament (2007), Bericht über die Zukunft des Profifussballs in Europa (Belet-Bericht), Absatz 7; Europäisches Parlament (2008), Entschliessung des Europäischen Parlaments zum Weissbuch Sport (Mavrommatis-Bericht), Absatz 4.

1.4 Anerkennung des Nutzens und der Fachkompetenz von Sportschiedsgerichten

Für die Behandlung von Streitfällen im Bereich des Sports ist ein spezialisiertes Schiedsgremium wie das Schiedsgericht des Sports (TAS) am besten geeignet. Solche aus unabhängigen und mit den besonderen Merkmalen des Sports vertrauten Experten bestehende Gremien bilden eine gleichsinnige, effiziente Alternative zu zivilen Gerichten, die sich mit den technischen Feinheiten des Sports weniger gut auskennen und deren langwierige Verfahren für die terminlichen Abläufe von Sportwettbewerben ungeeignet sind.

Das freiwillige Zurückgreifen auf Schiedsgerichte zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich des Sports ist kein Versuch, die zivile Gerichtsbarkeit zu umgehen, sondern stellt die geeignetste Lösung für eine effiziente und zügige Behandlung solcher Fälle dar.

(iv) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, das Zurückgreifen auf Schiedsgerichte wie das TAS für die Behandlung von Streitfällen im Bereich des Sports zu unterstützen und zu fördern.

2. „Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen“

2.1 Erhaltung der grundlegenden Prinzipien Auf- und Abstieg und Zugänglichkeit von Wettbewerben

Als Hüter ihrer jeweiligen Sportart stellen die Sportverbände sicher, dass die Wettbewerbe offen und zugänglich sind. Das seit langem bestehende Prinzip des sportlichen Verdienstes (z.B. Grundsatz von Auf- und Abstieg) und die Zugänglichkeit der Wettbewerbe dienen diesem Zweck. Dank dieses Modells kann jeder Verein die Hoffnung hegen, durch sportliche Leistungen die höchste Stufe zu erreichen – dies im Gegensatz zum System der „geschlossenen Liga“, wo häufig nicht die sportliche Leistung, sondern die finanzielle Performance für die Wettbewerbsteilnahme ausschlaggebend zu sein scheint. Die wichtigsten Merkmale des europäischen Sportmodells, d.h. der Grundsatz von Auf- und Abstieg und die Zugänglichkeit von Wettbewerben, sind ausserdem notwendig, um eine faire und kohärente Durchführung spannender Wettbewerbe sicherzustellen.

(v) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, ihre Unterstützung für den Grundsatz von Auf- und Abstieg und die Zugänglichkeit von Wettbewerben zu bekräftigen.

2.2 Unterstützung der Massnahmen der UEFA betreffend das finanzielle Fairplay

In der heutigen Zeit können der gewachsene wirtschaftliche Druck und der Trend hin zu kurzfristigem Denken für Instabilität sorgen und die Gesundheit und Zukunft des

Sports gefährden. Es braucht folglich in allen Mannschaftssportarten strenge Lizenzvergabesysteme für Klubs, die wenn nötig durch Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Fairness von Wettbewerben ergänzt werden. Die betroffenen Verbände sind dafür verantwortlich, die Klubs zu ermutigen, eine Politik vorsichtiger Planung und Investitionen zu verfolgen.

Die UEFA-Initiative betreffend das finanzielle Fairplay ist vor diesem Hintergrund entstanden. Die neuen Regeln, die auf die Spielzeit 2012/13 hin in Kraft treten werden, beruhen auf dem Prinzip, dass die Vereine im Rahmen ihrer eigenen finanziellen Möglichkeiten wirtschaften, d.h. dass sie kostendeckend arbeiten und nicht mehr ausgeben sollten, als sie einnehmen. Mit der Einführung dieses Grundsatzes leistet die UEFA einen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Fairness in den europäischen Wettbewerben und zur langfristigen Stabilität und Nachhaltigkeit des Klubfußballs.

(vi) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, das Konzept des finanziellen Fairplays, das eine zeitgemässe, legitime und notwendige Initiative der UEFA darstellt, vollumfänglich zu unterstützen.

2.3 Unterstützung des zentralisierten und territorialen Verkaufs audiovisueller Rechte an Sportwettbewerben

Der Verkauf audiovisueller Rechte ist eine bedeutende Einnahmequelle für den europäischen Sport. In den meisten EU-Mitgliedstaaten verkauft der Verband oder die Liga die Rechte zentral, um die Einnahmen zu maximieren und das notwendige finanzielle Solidaritätssystem zu gewährleisten.

Durch die Aufteilung der von den teilnehmenden Mannschaften erzielten Einnahmen und die Bereitstellung eines Teils dieser Einnahmen für den Breitensport können die Dachverbände die Fairness in den Wettbewerben fördern, Schiedsrichter und Trainer ausbilden, Doping, Rassismus und Gewalt bekämpfen, soziale Projekte finanzieren und ganz allgemein einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ihres Sports leisten. Hinzu kommt, dass die Übertragung von Wettbewerben dem Territorialitätsprinzip folgt, wodurch der kulturellen Vielfalt der EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird – in diesem Kontext sei auch darauf hingewiesen, dass die Organisation von Sportveranstaltungen auf lokaler Ebene tief verankert ist.

Die Europäische Kommission hat in mehreren Entscheidungen den Nutzen und die Legitimität des aktuellen Systems anerkannt², wie auch das Europäische Parlament. Gleichzeitig ist das etablierte System der territorialen Lizenzierung jedoch Gefahren ausgesetzt, die es zu beseitigen gilt.

(vii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, ihre vollumfängliche Unterstützung für den zentralisierten, exklusiven und territorialen Verkauf audiovisueller Rechte an Sportwettbewerben zum Ausdruck zu bringen.

² Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2003 („Gemeinsame Vermarktung der gewerblichen Rechte an der UEFA Champions League“), vom 19. Januar 2005 („Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga“) sowie vom 22. März 2006 (gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der FA Premier League – nur auf Englisch).

2.4 Schutz der nachhaltigen Finanzierung des Breitensports und der Integrität von Wettbewerben vor Gefahren im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Online-Wettmarktes

Die rasche Ausbreitung des Online-Wettmarktes erhöht das Risiko illegaler Praktiken wie Spielmanipulationen und gefährdet auch die Finanzierung des Sports. Diesen Problemen muss mit angemessenen regulativen Massnahmen entgegengewirkt werden.

Den sportlichen Wettbewerben, auf die gewettet wird, liegen finanzielle Investitionen sowie Investitionen in Sachen Know-how und Personal seitens der Veranstalter zugrunde, weshalb diese an den durch die kommerzielle Verwertung ihrer Wettbewerbe durch Dritte erzielten Einnahmen beteiligt werden sollten. Der Schutz von Sportwettbewerben vor unerlaubter kommerzieller Verwertung würde es den Veranstaltern auch ermöglichen, selber festzulegen, auf welche Aspekte eines Wettbewerbs gewettet werden kann. Damit könnte auch das Risiko von Betrug und Manipulationen verringert werden. Sportwetten-Anbieter sollten den Wettbewerbsveranstaltern faire Entschädigungen bezahlen, die teilweise in die Finanzierung des Kampfs gegen Spielmanipulation und teilweise auch in den Amateursport fließen könnten.

(viii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, sich dafür einzusetzen, dass in allen EU-Mitgliedstaaten das Recht der Sportverbände auf Entschädigungen durch die Wettanbieter, welche die Sportwettbewerbe für ihre eigenen kommerziellen Aktivitäten verwenden, anerkannt wird, und dass sie die Sportverbände in ihrem Kampf für die Erhaltung der Integrität des Sports unterstützen. Das kürzlich in Frankreich in Kraft getretene Gesetz ist diesbezüglich ein passendes Beispiel³.

2.5 Unterstützung der Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler

2.5.1 Förderung der Ausbildung auf lokaler Ebene

Die Zukunft des europäischen Sports ist von einer ambitionierten und umfassenden Ausbildungspolitik in allen EU-Mitgliedstaaten abhängig. Die Verbände spielen dabei eine entscheidende Rolle, da sie für die Förderung der Ausübung ihrer Sportart durch junge Menschen verantwortlich sind.

Das Engagement für die Ausbildung kann nicht als selbstverständlich betrachtet werden. Viele Vereine (nicht nur auf Elitestufe) sind bei der Kaderzusammenstellung vielmehr auf dem Transfermarkt aktiv – zum Nachteil lokaler Spieler.

Die UEFA-Regel betreffend lokal ausgebildete Spieler wird sowohl vom Europäischen Parlament⁴ als auch von der Europäischen Kommission⁵ unterstützt und ist eine

³ Gesetz Nr. 2010-476 vom 12. Mai 2010 bezüglich der Öffnung und Regulierung des Online-Glücksspielsektors.

⁴ Europäisches Parlament (2007), Bericht über die Zukunft des Profifussballs in Europa (Belet-Bericht), Absatz 34; Europäisches Parlament (2008), Entschliessung des Europäischen Parlaments zum Weissbuch Sport (Mavrommatis-Bericht), Absatz 36.

⁵ Medienmitteilung IP/08/807 der Europäischen Kommission.

positive Massnahme in diesem Bereich. Nichtsdestotrotz sollten die Bemühungen der Sportverbände zur Förderung der lokalen Ausbildung von Spielern weitergehen. Umfassende politische und rechtliche Unterstützung wäre diesbezüglich hilfreich.

(ix) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, Massnahmen von Sportverbänden zur Förderung der Ausbildung von Spielern zu unterstützen und ihre rechtliche Gültigkeit anzuerkennen.

2.5.2 Erhaltung der Ausbildungskapazitäten europäischer Klubs

Die beträchtlichen Investitionen, die Vereine im Bereich der Nachwuchsförderung tätigen, werden nur dann weitergehen und zunehmen, wenn die betreffenden Klubs für ihre Anstrengungen angemessen entschädigt werden.

Aus diesem Grund sollten die betreffenden Reglemente der Sportverbände Bestimmungen bezüglich der Vertragsstabilität enthalten und/oder finanzielle Entschädigungen vorsehen für den Fall, dass ein Spieler seinen Klub nach Abschluss der Ausbildungsperiode verlässt. Die Rechtmässigkeit dieses Grundsatzes wurde vom Europäischen Gerichtshof kürzlich anerkannt. Die UEFA begrüsst in diesem Zusammenhang das Urteil im Fall Olivier Bernard⁶ und insbesondere die Anerkennung der Tatsache, dass ein Verein viele junge Spieler ausbilden muss, bis er über einen gestandenen Profi verfügt. Sie erwartet ferner, dass die europäischen Behörden diesen Standpunkt künftig vertreten.

(x) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, Ausbildungsentschädigungen als wichtigen Mechanismus für den Schutz von Akademien und als gerechte Vergütung diesbezüglicher Investitionen anzuerkennen.

3. „Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler“

3.1 Stabile Ausbildungsstrukturen für junge Sportler

Internationale Transfers bergen Gefahren für junge Sportler. Sportlicher Misserfolg, Zerrüttung der Familie und gesellschaftliche Marginalisierung sind einige der möglichen Konsequenzen eines zu frühen Wechsels ins Ausland.

In den meisten Fällen profitieren weder der Sport noch der Spieler von diesem Trend. Die Sportverbände müssen sicherstellen, dass junge Sportler ihre Karriere im stabilen und sicheren Umfeld von Familie und Freunden beginnen können. Die Erfahrung zeigt, dass die Erfolgsrate bei Spielern, die bis zum Erwachsenenalter im Umfeld ihrer Familie bleiben, wesentlich höher ist.

⁶ Urteil des EuGH vom 16. März 2010 im Fall C-325/08, Olympique Lyonnais gegen Olivier Bernard und Newcastle United FC.

(v) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, die Notwendigkeit einer Begrenzung internationaler Transfers von Minderjährigen (Sportler unter 18 Jahren) zu bekräftigen. Die persönliche und berufliche Entwicklung künftiger Profisportler steht auf dem Spiel.

3.2 Gemeinsames Vorgehen gegen Missbräuche im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Spielervermittlern

Immer mehr Vermittler sind an der Aushandlung von Verträgen zwischen Spielern und Vereinen beteiligt. Es haben zahlreiche Missbräuche stattgefunden, weshalb das aktuelle System verbessert werden muss, um insbesondere Minderjährige besser zu schützen.

Die Sportverbände können den Handlungsspielraum von Spielervermittlern zwar in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates regulieren, doch können sie nur begrenzt Sanktionen verhängen. Eine effiziente Kontrolle und die Verhängung wirksamer Strafen gegen Vermittler, die gegen die Regeln verstossen, können nur durch ein gemeinsames Vorgehen der Verbände und öffentlichen Behörden sichergestellt werden.

(xii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, die von den Fussballverbänden zur Regulierung der Aktivitäten von Spielervermittlern getroffenen Massnahmen zu unterstützen.

3.3 Förderung des Modells der „parallelen Ausbildung“

Da eine Sportlerkarriere kurz und ihr Verlauf ungewiss ist, müssen Sportler über eine berufliche Ausbildung verfügen, damit sie auch langfristig finanziell autonom sind und ihren Beitrag zur Gesellschaft leisten können. Das Modell zielt darauf ab, Sportlern die Möglichkeit zu geben, parallel zu ihrer sportlichen Ausbildung eine schulische oder akademische Ausbildung zu absolvieren. Damit verfügen sie über eine berufliche Alternative, unabhängig davon, ob sie in ihrer sportlichen Karriere langfristig erfolgreich sind.

Die UEFA unterstützt dieses Modell vollumfänglich und empfiehlt seine Weiterentwicklung. Obwohl sie eine wichtige Priorität wäre, ist die parallele Ausbildung von Sportlern in Europa weiterhin schlecht organisiert.

(xiii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten eindringlich, die Sportverbände bei der Erarbeitung von Qualitätsstandards für die parallele Ausbildung von Sportlern zu unterstützen.

3.4 Bessere Koordination im Kampf gegen Doping

Doping widerspricht den Werten des Sports und gefährdet die Gesundheit der Sportler. Die UEFA hat in den letzten Jahren drei Strategien verfolgt: Erhöhung der Anzahl Kontrollen, Steigerung der Effizienz der Kontrollen und Weiterentwicklung des Präventionsgedankens im Kampf gegen Doping. Diese Massnahmen müssen von stärkeren und besser koordinierten Anstrengungen zur Bekämpfung von Doping sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene begleitet werden.

(xiv) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, die Gesamtverantwortung der Sportverbände in der Dopingbekämpfung anzuerkennen, deren Anstrengungen auf angemessene Weise zu unterstützen und gegenüber dem Europarat, der UNESCO und der WADA gemeinsame Standpunkte einzunehmen.

4. „...fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen“

4.1 Verstärkung des Kampfs gegen Gewalt in Stadien, Diskriminierung und Hooliganismus

Gewalt und Diskriminierung treten oft am Rande von Sportveranstaltungen auf. Diese Probleme dürfen nicht toleriert werden. Sie schaden dem Ruf des Sports und halten Besucher von den Stadien fern.

Sensibilisierungskampagnen von Sportverbänden und sportliche Sanktionen reichen nicht aus, um diese Probleme anzugehen. Da es sich hier um eine Frage der öffentlichen Ordnung handelt, ergänzen nationale Behörden diese Initiativen mit Präventions- und Zwangsmassnahmen. Aufgrund des internationalen Charakters bestimmter Spiele und der unterschiedlichen Bestimmungen und Vorgehensweisen in den EU-Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Sicherheit ist dies eine komplexe Aufgabe. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Kampf gegen alle Arten von Gewalt und Diskriminierung muss verstärkt werden.

Rechtliche Verfahren müssen besser koordiniert werden und die EU kann diesen Prozess insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Europarat beschleunigen.

(xv) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten, nationale Initiativen für den Kampf gegen Rassismus und Gewalt im Sport zu koordinieren und zu stärken, und systematisch mit internationalen Gremien wie dem Europarat zusammenzuarbeiten, um auf diese Ziele hinzuarbeiten.



Position der UEFA zu Artikel 165 des Vertrags von Lissabon Strategieplan

1. „...in Anbetracht der besonderen Merkmale des Sports, seiner auf dem Volontariat aufbauenden Strukturen, sowie seiner sozialen und pädagogischen Funktion“

1.1 Weiterentwicklung der sozialen, kulturellen und erzieherischen Werte des Sports und seiner Funktion im Gesundheitswesen

(i) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, ihre Unterstützung für das europäische Sportmodell zu bekräftigen, die sportliche Betätigung zu fördern und die sozialen und erzieherischen Werte des Sports zu unterstützen.

1.2 Behandlung des Sports im Rahmen des Gemeinschaftsrechts

(ii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, die Anwendung des *acquis communautaire* auf den Sport klarzustellen, indem sie zum Beispiel auf der Grundlage des Weissbuchs Sport Richtlinien erarbeitet, die dazu dienen, der aktuellen rechtlichen Unsicherheit entgegenzuwirken und ein stabileres Umfeld für den Sport zu schaffen.

1.3 Schutz der legitimen Ausübung von Regulierungskompetenz durch die Sportverbände

(iii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, anzuerkennen, dass die Rolle der Sportverbände dem öffentlichen Interesse entspricht und dass das EU-Recht so angewandt werden sollte, dass die Sportverbände in der Ausübung ihrer legitimen und satzungsmässigen Funktionen – einschliesslich der Aufstellung von Regeln und der Verhängung sportlicher Sanktionen – nicht beeinträchtigt werden.

1.4 Anerkennung des Nutzens und der Fachkompetenz von Sportschiedsgerichten

(iv) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, Schiedsgerichte wie das TAS für die Behandlung von Streitfällen im Bereich des Sports zu unterstützen und zu fördern.

2. „Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen“

2.1 Erhaltung des grundlegenden Prinzips von Auf- und Abstieg

(v) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, ihre Unterstützung für den Grundsatz von Auf- und Abstieg und die Zugänglichkeit von Wettbewerben zu bekräftigen.

2.2 Unterstützung der Massnahmen der UEFA betreffend das finanzielle Fairplay

(vi) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, das Konzept des finanziellen Fairplays, das eine zeitgemässe, legitime und notwendige Initiative der UEFA darstellt, vollumfänglich zu unterstützen.

2.3 Unterstützung des zentralisierten und territorialen Verkaufs audiovisueller Rechte an Sportwettbewerben

(vii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, ihre vollumfängliche Unterstützung für den zentralisierten, exklusiven und territorialen Verkauf audiovisueller Rechte an Sportwettbewerben zum Ausdruck zu bringen.

2.4 Schutz der nachhaltigen Finanzierung des Breitensports und der Integrität von Wettbewerben vor Gefahren im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Online-Wettmarktes

(viii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, sich dafür einzusetzen, dass in allen EU-Mitgliedstaaten das Recht der Sportverbände auf Entschädigungen durch die Wettanbieter, welche die Sportwettbewerbe für ihre eigenen kommerziellen Aktivitäten verwenden, anerkannt wird, und dass sie die Sportverbände in ihrem Kampf für die Erhaltung der Integrität des Sports unterstützen. Das kürzlich in Frankreich in Kraft getretene Gesetz ist diesbezüglich ein passendes Beispiel.

2.5 Unterstützung der Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler

2.5.1 Förderung der Ausbildung auf lokaler Ebene

(ix) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, Massnahmen von Sportverbänden zur Förderung der Ausbildung von Spielern zu unterstützen und ihre rechtliche Gültigkeit anzuerkennen.

2.5.2 Erhaltung der Ausbildungskapazitäten europäischer Klubs

(x) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, Ausbildungsentschädigungen als wichtigen Mechanismus für den Schutz von Akademien und als gerechte Vergütung diesbezüglicher Investitionen anzuerkennen.

3. „Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler“

3.1 Stabile Ausbildungsstrukturen für junge Sportler

(v) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, die Notwendigkeit einer Begrenzung internationaler Transfers von Minderjährigen (Sportler unter 18 Jahren) zu bekräftigen. Die persönliche und berufliche Entwicklung künftiger Profisportler steht auf dem Spiel.

3.2 Gemeinsames Vorgehen gegen Missbräuche im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Spielervermittlern

(xii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, die von den Fussballverbänden zur Regulierung der Aktivitäten von Spielervermittlern getroffenen Massnahmen zu unterstützen.

3.3 Förderung des Modells der „parallelen Ausbildung“

(xiii) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten eindringlich, die Sportverbände bei der Erarbeitung von Qualitätsstandards für die parallele Ausbildung von Sportlern zu unterstützen.

3.4 Bessere Koordination im Kampf gegen Doping

(xiv) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die EU-Mitgliedstaaten, die Gesamtverantwortung der Sportverbände in der Dopingbekämpfung anzuerkennen, deren Anstrengungen auf angemessene Weise zu unterstützen und gegenüber dem Europarat, der UNESCO und der WADA gemeinsame Standpunkte einzunehmen.

4. „...fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich und den Sport zuständigen internationalen Organisationen“

4.1 Verstärkung des Kampfs gegen Gewalt in Stadien, Diskriminierung und Hooliganismus

(xv) Die UEFA bittet die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten, nationale Initiativen für den Kampf gegen Rassismus und Gewalt im Sport zu koordinieren und zu stärken, und systematisch mit internationalen Gremien wie dem Europarat zusammenzuarbeiten, um auf diese Ziele hinzuwirken.

*

*

*